

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (Hochschulgebührensatzung)**

**Vom 18.10.2023**

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat in seiner Sitzung am 18.10.2023 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz werden Gebühren nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

### **§ 2 Umsatzsteuer**

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren und Auslagen sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

### **§ 3 Fälligkeit**

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

#### **§ 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i.V.m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft und setzt die Gebührensatzung vom 01.10.2008 außer Kraft
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Kehl, 23.10.2023

  
Prof. Dr. Joachim Beck  
Rektor

**Gebührenverzeichnis der Hochschule Kehl - Anlage zur Hochschulgebührensatzung vom 18.10.2023**

Ziff-Geb.Verz.	Gegenstand / Bemessungsgrundlage	Gebühr
1	Erstausstellung einer ChipKarte (CampusCard)	20,00 €
2	Zweitausstellung einer Chipkarte (CampusCard)	30,00 €
3	Beglaubigungen von Unterschriften, Fotokopien, Zeugnissen und dergleichen je Antrag für bis zu 5 Beglaubigungen	5,00 €
4	Ausstellung einer Bescheinigung über Studieninhalte, Studienleistungen etc.für aktuelle und ehemalige Studierende	30,00 €
5	Zweitausstellung einer Bescheinigung	10,00 €
6	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades oder dergleichen	30,00 €
7	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements	30,00 €
8	Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung	20,00 €
9	Verfahrensgebühr für förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbes. Widerspruch)	60,00 €
10	Gebühr für außercurriculare Angebote, je Kurs insbesondere Sprach- und Mathekurse	80,00 €
11	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte / je Prüfung	200,00 €
zu 8	Die Säumnisgebühr wird mit der verspäteten Meldung fällig.	
zu 10.	Die Kursgebühr wird grundsätzlich zwei Wochen nach dem ersten Kurstermin fällig, sofern kein anderer Fälligkeitstermin festgesetzt wird. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme nach Fälligkeit ist ausgeschlossen.	
zu 11.	Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung fällig. Eine Rückzahlung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.	